

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Waldmünchen

Die Stadt Waldmünchen erläßt aufgrund der Art. 8 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 20.2.92 Nr. 202-028/35-4 genehmigte

S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Waldmünchen vom 23.3.1981.

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

" Die Gebühren betragen bei

a) Wochenmärkten

je angefangenen lfdm eines Verkaufsplatzes 2,-- DM  
bei Benutzung eines öffentlichen Kfz.-Stellplatzes je Stellplatz 10,-- DM

b) Jahrmärkten

je angefangenen lfdm eines Verkaufsplatzes 3,-- DM  
mindestens 4,-- DM je Verkaufsplatz "

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 04.03.1992

Stadt Waldmünchen



*Aumüller*  
Aumüller

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 04.03.1992 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer 6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.03.1992 angeheftet und am 20.03.1992 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 20.03.1992

Stadt Waldmünchen



*Aumüller*  
Aumüller

1. Bürgermeister